



Inhalt

§ 1	Vereinsname	3
§ 2	Geschäftsjahr	3
§ 3	Zweck des Vereins.....	3
§ 4	Selbstlose Tätigkeit	3
§ 5	Mittelverwendung	3
§ 6	Verbot von Begünstigungen.....	3
§ 7	Zugehörigkeit zu einem Verband/Spitzenverband	4
§ 8	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 9	Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 10	Formen der Mitgliedschaft	4
§ 11	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 12	Beiträge und Vergütungen	5
§ 13	Organe des Vereins	5
§ 14	Mitgliederversammlung	5
§ 15	Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 16	Wahl- und Stimmrecht.....	6
§ 17	Beschlussfähigkeit.....	6
§ 18	Abstimmungen	7
§ 19	Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 20	Vorstand.....	7
§ 21	Rechte und Aufgaben des Vereinsvorstandes	7
§ 22	Schatzmeister und Kassenprüfung.....	8
§ 23	Trainer	9
§ 24	Ordnungen	9
§ 25	Sportbetrieb.....	9
§ 26	Haftungsausschluss	9
§ 27	Auflösung	9

§ 1 Vereinsname

1. Der Verein führt den Namen „**Kyudo in Waldniel**“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V..
3. Er hat seinen Sitz in Waldniel.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Verbreitung von Kyudo (Japanisches Bogenschießen) nach den Grundsätzen des Amateursports und der damit verbundenen Traditionen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen;
2. den dauerhaften Trainingsbetrieb für Erwachsene und Jugendliche im Kyudo;
3. die Durchführung von Veranstaltungen, Lehrgängen, Seminaren und Fortbildungsmaßnahmen sportlicher, sporttheoretischer und kultureller Art im Bereich des Kyudos;
4. die betriebene Sportart in Theorie und Lehrtätigkeit zu verbreiten sowie die Praxis zu vertiefen und einen guten und fairen Stil zu erarbeiten und zu pflegen;
5. Veranstaltung von und Förderung der Teilnahme an Wettkämpfen;
6. den Austausch mit Kyudo-Gruppen im In- und Ausland;
7. Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Eigentum für den Vereinszweck;
8. Zusammenarbeit mit Vereinen, Behörden und Organisationen aus ähnlich gelagerten Interessengebieten.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Zugehörigkeit zu einem Verband/Spitzenverband

Der Verein ist Mitglied im Nordrhein Westfälischen Kyudo-Verband und im Deutschen Kyudo Bund e.V..

Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Die Aufnahme in den Verein ist gebührenpflichtig.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitragserklärung an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter als Zustimmung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den Bestimmungen der §§ 21-79 BGB.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Quartal. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten. Die Kündigung wird vom Vereinsvorstand schriftlich bestätigt und in den Vereinsdokumenten festgehalten.
3. Bei Austritt oder Ausschluss ist das bereitgestellte Vereinsmaterial unversehrt, umgehend und unaufgefordert zurückzugeben.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung;
 - b. wegen ausstehender Zahlung von sechs Monatsbeiträgen trotz Aufforderung;
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens;
 - d. wenn er dem Verein einen Schaden zugefügt hat.

§ 10 Formen der Mitgliedschaft

Es gibt folgende Mitgliedschaften:

1. ordentliche Mitglieder
2. ermäßigte Mitglieder (Schüler, Studenten, oder in Ausnahmefällen auf Beschluss des Vorstands)
3. Fördermitglieder
Mitglieder, die den Verein ausschließlich durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags unterstützen. Auf das Vereinsleben nehmen Fördermitglieder keinen Einfluss. Sie haben lediglich das Recht, an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen, aber sie haben kein Rede- und Stimmrecht.
4. Ehrenmitglieder
Die Ehrenmitgliedschaft bedarf des Beschlusses des Vorstandes und der Zustimmung der zu ehrenden Person. Ehrenmitglieder haben wie ordentliche Mitglieder volles Stimmrecht,

sind aber von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

Der Wechsel von einer zu einer anderen Mitgliedschaft ist gebührenfrei.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied des Vereins darf dessen angebotene Leistungen in Anspruch nehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereins zu unterstützen, zu fördern und aktiv bei der Pflege von Vereinsräumen und Material zu helfen.
3. Das Mitglied erklärt sich einverstanden, dass Bilder, Ton- und Videoaufnahmen von ihm anlässlich von Vereins-Veranstaltungen auf den Internetseiten des Vereins veröffentlicht werden dürfen, sowie in den Flyern und Heften des Vereins. Für bereits veröffentlichte Bild, Ton- und Videoaufnahmen besteht das Veröffentlichungsrecht für den Verein auch weiter, wenn die Mitgliedschaft beendet wird.

§ 12 Beiträge und Vergütungen

1. Der Vereinsvorstand erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe, die Fälligkeit und die Verwendung der jährlich zu zahlenden Beiträge sowie eine Aufnahmegebühr regelt.
2. Die von den Mitgliedern erhobenen Beiträge dienen dazu, den Verein in die Lage zu versetzen, die in der Satzung festgelegten Ziele kostendeckend zu erreichen.

Der Jahresbeitrag wird alljährlich vom Vereinsvorstand für das kommende Jahr festgelegt. Der Vorstand kann im Bedarfsfall auch die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder für die Vergangenheit zum Ausgleich entstandener Verluste entfällt. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitglieder haben einen Aufwands-Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefon usw.. Der Anspruch auf Aufwendungen kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.

Der Vorstand kann per eigenem Beschluss Pauschalen für die Aufwandsentschädigung festlegen.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Trainer

§ 14 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung). Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich per eMail und Aushang im Vereinsdojo am schwarzen Brett unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen

einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Wochentag. Ein Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene eMail Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich möglichst im vierten Kalendervierteljahr statt.

Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und des Kassenprüfberichtes.
2. Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und des Schatzmeisters für zwei Jahre. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung vorgenommen. Auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern kann die Abstimmung offen vorgenommen werden. Sofern eine Gegenstimme besteht, ist dies nicht möglich.
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
5. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer der jeweiligen Mitgliederversammlung zu unterzeichnen. Das Protokoll soll den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern jederzeit zur Einsicht zur Verfügung stehen. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn bis spätestens drei Monate nach Fertigstellung (Datum und Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers) keine Einsprüche angemeldet worden sind.

§ 16 Wahl- und Stimmrecht

Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Eine Delegation des Stimmrechtes ist nicht möglich. Das Stimmrecht beginnt mit Erreichen der Volljährigkeit.

§ 17 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
2. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorsitzende umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
3. In der Mitgliederversammlung kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens zwei Tage vorher schriftlich beim Vorstand zur Einsichtnahme vorgelegen haben. Als Ausnahme gilt, wenn die Dringlichkeit eines Antrages von der Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit anerkannt wird.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis spätestens zum Ende des Geschäftsjahres

beim Vorstand eingereicht werden.

§ 18 Abstimmungen

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Auch kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies aus einem bestimmten Grund wünschen. Diese Gründe müssen schriftlich niedergelegt werden.

§ 20 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden¹ und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Vorstandsmitglieder müssen kein Mitglied des Vereins sein.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- c) Erstellung eines Jahresberichtes, sowie die Buchführung
- d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- f) Festlegung einer Vergütung der Tätigkeiten der Mitglieder, sofern die wirtschaftliche Lage des Vereins dies zulässt
- g) Festlegung und Durchführung aller fördernden, ausstattenden und unterstützenden Maßnahmen, soweit die wirtschaftliche Lage des Vereins dies zulässt
- h) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 21 Rechte und Aufgaben des Vereinsvorstandes

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen. Bei Verhinderung übernimmt dies sein Stellvertreter. Zwischen Abgang der Einladung und der Vorstandssitzung soll eine Frist von mindestens 48 Stunden liegen. Mit der Einladung sollen die Tagesordnungspunkte bekannt gegeben werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten.

Der Vereinsvorstand ist einzuberufen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vereinsvorstandes dies beantragt.

Gemäß dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements gelten folgende Regelungen:

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter, Betreuer und Ausbilder des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung/Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 ff. EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Für zeitlich begrenzte Projekte und Tätigkeitsfelder (z.B. Vereins-Seminar, Wettkampfbegleitung, Vereinszeitung), können Projektleiter/Verantwortliche einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, beantragen. Eine Zustimmung durch den Vorstand ist jedoch nur dann möglich, wenn dies die wirtschaftliche Lage des Vereins zulässt und für diesen anstehenden begrenzten Zeitraum deren Kosten bekannt sind, diese nicht 10% übersteigen und der Vorstand diese Aufwände beauftragt und genehmigt hat. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon/Internet usw..
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzsprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 22 Schatzmeister und Kassenprüfung

1. Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte.
2. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch 2 Mitglieder des Vorstands.
3. Der Kassenwart hat den anderen Vorstand regelmäßig vierteljährlich über die Kassenlage zu unterrichten.

Wirtschafts- und Kassenprüfung:

1. Zur Wirtschafts- und Kassenprüfung bestellt die Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren einen Prüfer. Er darf nicht dem Vorstand angehören und muss nicht dem Verein angehören.
2. Der Prüfer soll einmal jährlich die Kasse prüfen.
3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Vorstandes.

§ 23 Trainer

Der Trainer ist für die inhaltliche Umsetzung des Vereinszweckes verantwortlich. Er legt die Trainingsinhalte fest und leitet die Unterrichtseinheiten.

Der Trainer wird vom Vorstand bestellt.

§ 24 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung bestehen folgende zusätzliche Ordnungen:

1. Beitragsordnung
2. Sicherheitsordnung des Deutschen Kyudo Bundes e.V.
3. Dojoordnung

Der Vorstand ist für den Erlass dieser und weiterer Ordnungen zuständig.

§ 25 Sportbetrieb

Den Mitgliedern stehen durch den Verein angemietete und vereinseigene Anlagen zur Verfügung sowie Anlagen, für die der Verein eine vertraglich gesicherte Mitnutzung vereinbart hat. Dadurch eventuell entstehende Gebühren werden durch eine Nutzungsvereinbarung geregelt.

Den Anordnungen des Trainers sowie den bestehenden Ordnungen des Vereins ist Folge zu leisten.

§ 26 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden. Dies gilt nicht, soweit solche Schäden oder Verluste durch Versicherungen abgedeckt sind. Für vorsätzlich verursachte Schäden haftet der Verein nicht.

§ 27 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine 3/4- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen dem Sportbund Nordrhein-Westfalen e.V. zu mit der Auflage, es unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Waldniel, den 24.08.2013

Änderungsprotokoll

Version	Datum	Beschreibung
V1	24.08.2013	1. Fassung der Satzung für die Gründungsversammlung

